

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial, Ersatzteilen und Zubehör

I.

Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der M. Busch GmbH & Co. KG als Besteller (im folgenden: Busch) richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden weder durch Auftragsannahme noch durch fehlenden Widerspruch im Einzelfall Vertragsinhalt.

II.

Angebote und Vertragsschluß

1. Angebote sind Busch unverbindlich und kostenlos einzureichen.
2. Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen der Verträge/Abrufe bedürfen, um wirksam zu sein - ebenso wie der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis - der Schriftform, die auch durch Datenfernübertragung gewahrt wird. Nimmt der Lieferant die Bestellung/den Auftrag nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang, der Busch unverzüglich nach Eingang schriftlich zu bestätigen ist, an, ist Busch zum Widerruf berechtigt.
3. Der Abschluß des Vertrages begründet für den Lieferanten eine Beschaffungspflicht hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Ware/Leistung.
4. Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung. Für etwaige Herausgabeansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt nicht, wenn Busch Abweichungen oder Mehrleistungen nachträglich anerkennt.
5. Busch ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Auftrages/Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Technische Dokumentation

1. Von Busch zur Verfügung gestellte Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Pausen, Beschreibungen, Modelle und dergleichen mehr bleiben Eigentum von Busch. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Sie sind, ebenso wie die eventuell erstellten Vervielfältigungen, ohne besondere Aufforderung an Busch zurückzugeben, sobald sie zur Erledigung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.
2. Von Busch zur Verfügung gestellte Unterlagen im Sinne des vorstehenden Abs. 1 sind vom Lieferanten unverzüglich nach deren Empfang auf Richtigkeit und Vollständigkeit, innere Maßzusammenhänge und deren Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant kann sich bei Verletzung dieser Pflicht im Nachhinein nicht auf eine unrichtige oder unvollständige Informationsübermittlung durch Busch berufen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen gelten insoweit als genehmigt.
3. Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für Busch zu versichern. Ziff. IX. Abs. 9 gilt entsprechend.
4. Die Zustimmung von Busch zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen hebt die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten hinsichtlich des Liefergegenstandes weder auf noch beschränkt sie diese Pflichten. Dies gilt auch, falls Busch Vorschläge unterbreitet, soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
5. Nach Lieferung der Gegenstände hat der Lieferant die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen (Beschreibungen usw.) in der erforderlichen Anzahl in deutscher Sprache und gängiger DIN-Form Busch zu übergeben. Sie müssen kopierfähig sein und auf den aktuellen Stand gebracht werden, falls nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, Busch das Eigentum an diesen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen bleibt unberührt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

IV. Subunternehmer

1. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers verpflichtet sich der Lieferant, diesem sämtliche Verpflichtungen so aufzuerlegen, wie sie dieser Vertrag dem Lieferanten auferlegt.

2. Falls Busch bei der Durchführung des Auftrages Hilfe leistet, geschieht dies unter der Verantwortung, der Haftung sowie dem Versicherungsschutz des Lieferanten. Das gleiche gilt für Zwischentransporte.
3. Beabsichtigt der Lieferant, einen zuvor von Busch freigegebenen Subunternehmer zu wechseln, bedarf dies der Zustimmung durch Busch.

V. Preis, Zahlung und Lieferung

1. Die Preise verstehen sich frei Werk (Bau-/Montagestelle) Busch inkl. Nebenkosten (Verpackungs-, Verlade- und Versandkosten etc.), Versicherung zuzüglich jeweils geltende gesetzliche MwSt. Sie sind Festpreise und ändern sich für die Dauer der Durchführung des Auftrages nicht.
Bei Importlieferungen gelten, sofern nichts anders vereinbart ist, folgende Konditionen:
 - bei Lieferung aus EG-Ländern "unversteuert",
 - bei Lieferung aus Drittländern "verzollt und unversteuert". Die Zollabfertigung erfolgt durch Busch im Empfangswerk.
2. Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto, soweit nicht schriftlich Anderes vereinbart ist.
 - a) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
 - b) Bei fehlerhafter Lieferung ist Busch berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
3. Sind Teilzahlungen vereinbart, muß der Lieferant Busch jeweils 14 Tage vor dem vereinbarten Zahlungstermin eine schriftliche Zahlungsaufforderung zukommen lassen. Vorher tritt Fälligkeit nicht ein.
4. Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen – um fällig zu werden – folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere das Entgelt (Nettorechnungsbetrag) und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag gesondert ausweisen, sie müssen Lieferantennummern, Rechnungsnummer, Nummern und Daten der Bestellung(en), des Einkaufsabschlusses und / oder des Lieferabrufs, Zusatzdaten von Busch (Kontierung), Abladestelle, Nummern und Daten der Lieferscheine und Menge der berechneten Leistungen und Lieferungen enthalten. Rechnungen dürfen sich immer nur auf einen Lieferschein beziehen.
5. Die Lieferscheine bzw. Versandanzeigen müssen in jedem Fall die Lieferantenummer, Bestellnummer sowie Artikelnummer neben den üblichen Mengen- bzw. Gewichtsangaben enthalten.

VI. Termine und Pflichtverletzungen

1. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Der Fortbestand des Leistungsinteresses Busch an dem gesamten Vertrag ist an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden. Das gilt auch den Fall, dass der Lieferant bereits Teilleistungen erbracht hat. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk Busch.
2. Bei Überschreitung der vereinbarten Termine hat der Lieferant im Falle des Verzuges für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,3% der Auftragssumme – bei Teillieferungen/Teilabrufen 0,3% der auf die jeweils fällige Teilleistung entfallenden Auftragssumme – zu zahlen; insgesamt darf die Vertragsstrafe 5% der Auftragssumme – bei Teillieferungen/Teilabrufen 5% der auf die jeweils fällige Teilleistung entfallenden Auftragssumme – nicht überschreiten. Der Betrag ist Busch unverzüglich zu erstatten, falls keine Zahlungen mehr offen stehen, von denen er sofort in Abzug gebracht werden kann.

Busch behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche - unter Anrechnung der verwirkten Strafe als Mindestbetrag des Schadens - ausdrücklich vor.

3. Der Lieferant haftet Busch auf Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden. Die Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung beinhaltet nicht den Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

VII. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat Busch dem Lieferanten binnen 2 Wochen anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten Mängeln ab ihrer Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 HGB.

VIII.**Dokumentationspflicht und Gewährleistung/Garantie**

1. Busch ist nach ISO/TS 16949:2002 (D) zertifiziert. Der Auftragnehmer gewährleistet gem. Ziff. 7.4.1.1. der ISO/TS 16949:2002 (D), daß alle beschafften Produkte und Materialien, die in seinem Produkt/der Leistung/Lieferung verwendet werden, die jeweils geltenden behördlichen Vorschriften erfüllen. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass sämtliche erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und die – bspw. in Qualitätsvereinbarungen - vereinbarten technischen Daten eingehalten sind. Für die Erstmusterprüfung wird auf die jeweils gültige VDA-Schrift Band 1 (Nachweisführung; Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen, Kurzbeschreibung) verwiesen, deren Inhalt hiermit zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht wird. Die genannte VDA-Schrift liegt im Büro des Einkaufs Busch zur jederzeitigen Einsichtnahme während der üblichen Bürozeiten aus und wird dem Lieferanten auf Wunsch jederzeit kostenfrei in Ablichtung zur Verfügung gestellt. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und die Prüfergebnisse schriftlich zu dokumentieren. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und Busch auf Aufforderung vorzulegen.
2. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders – z.B. durch „D“ – gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und Busch auf Aufforderung vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die jeweils gültige VDA-Schrift Band 2 (Sicherung der Qualität von Lieferungen / Lieferantenauswahl / Qualitätsvereinbarung / Produktionsprozeß- und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie, Kurzbeschreibung) verwiesen, deren Inhalt hiermit zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht wird. Die genannte VDA-Schrift liegt im Büro des Einkaufs Busch zur jederzeitigen Einsichtnahme während der üblichen Bürozeiten aus und wird dem Lieferanten auf Wunsch jederzeit kostenfrei in Ablichtung zur Verfügung gestellt.
3. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Busch verlangen, verpflichtet sich der Lieferant auf Aufforderung von Busch, den Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren.

4. Die Gewährleistungsfrist endet – soweit individualvertraglich (z.B. in vereinbarten Garantien) nichts Anderes vereinbart ist – mit Ablauf von 24 Monaten ab Ablieferung bei Busch.
5. Der Fortbestand des Leistungsinteresses Busch an dem gesamten Vertrag ist an die Rechtzeitigkeit der Mängelbeseitigung gebunden. Das gilt auch bei Erbringung von Teilleistungen.
6. Verlangt Busch Beseitigung des Mangels und kommt der Lieferant dem innerhalb einer von Busch gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann Busch die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten - unbeschadet der fortbestehenden Gewährleistungs-/Garantieverpflichtung(en) - selbst treffen oder von qualifizierten Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen (z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit; Gefahr des eigenen Schuldnerverzuges Busch gegenüber anderen Vertragspartnern etc.) kann Busch nach Ablauf einer dem Lieferanten zu setzenden angemessenen kurzen Frist zur Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels sofort selbst vornehmen oder durch qualifizierte Dritte ausführen lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gleiche gilt, wenn hohe Schäden drohen. Weitergehende Ansprüche sowie bestehende Gewährleistungs-/Garantieverpflichtungen des Lieferanten bleiben davon unberührt.

7. Das vollständig ausgefüllte aktuelle Sicherheitsdatenblatt gem. EG-Richtlinie 91/155/EWG vom 05.03.1991 ist Busch spätestens im Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins zu übergeben. Beinhaltend die vom Auftragnehmer verwandten Materialien, Stoffe oder Zubereitungen, die in der jeweils gültigen Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe und/oder deren Anhängen aufgeführt sind, ist die Lieferung der Verordnung entsprechend zu kennzeichnen.
8. Mängelansprüche können auch nach Ablauf der Verjährungsfrist(en) geltend gemacht werden, wenn dem Lieferanten die entsprechenden Mängel von Busch vor Ablauf der Frist schriftlich angezeigt worden sind. Werden Ansprüche im Sinne des S. 1 geltend gemacht, verjähren sie innerhalb von 18 Monaten, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist(en).
9. Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf Anordnungen von Busch oder auf von Busch gelieferte oder vorgeschriebene Stoffe oder Vorleistungen eines anderen Unternehmens zurückzuführen, ist der Lieferant von der Gewährleistung für einen Mangel nur unter der Bedingung frei, daß er Busch vor Ausführung seiner Lieferung/Leistung auf erkennbare Bedenken gegen die Leistungsbeschreibung, Anordnung von Busch oder die Vorleistungen anderer Unternehmer schriftlich hingewiesen und Busch Gelegenheit zur Abhilfe gegeben hat.

10. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, bei Beschaffung, Produktion und/oder Entsorgung von Roh-, Hilfs- und/oder Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Teilen die jeweils gültigen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

IX. Haftung

1. Der Lieferant haftet unbeschadet anderweitiger Regelungen in diesen Bedingungen sowie in den vertraglichen Vereinbarungen für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Bediensteten und/oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflicht gem. Ziff. XII.
2. Leistet Busch Unterstützung in Form der Gestellung von Arbeitskräften und -geräten, so übernimmt Busch keine Haftung, sofern dem Lieferant das Weisungsrecht zusteht. Busch tritt nur für eine sorgfältige Auswahl der Arbeitskräfte und -geräte ein.
3. Wird Busch aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Busch insoweit ein, wie er unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Busch und dem Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
4. Die Verpflichtung zum Schadenersatz erstreckt sich auch auf Maßnahmen von Busch zur Schadensabwehr und -vermeidung (z.B. Rückrufaktion).
5. Busch wird den Lieferanten, falls dessen Haftung in Frage steht, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Busch wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung jeden Schadensfalles geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragsparteien abstimmen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Versicherungen so abzuschließen, daß alle Interessen von Busch und in Betracht kommenden Dritten in Schadensfällen gewahrt sind.

Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die für ihn, seine Geschäftsführer und Mitarbeiter mindestens folgende Deckungssummen enthält:

- 2 Mill. € für Personenschäden je Person und Ereignis,
- 1 Mill. € für Sachschäden je Ereignis und
- 1 Mill. € für Vermögensschäden je Ereignis.

Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Umwelthaftpflichtversicherung mit Regressdeckung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio. Euro nachzuweisen.

Die Versicherungen müssen auf die gesamte Projektlaufzeit einschließlich der Gewährleistungs-/Garantiedauer erstreckt sein.

7. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen, die mindestens folgende Deckungssummen enthält:
 - 2 Mill. € für Personenschäden je Person und Ereignis,
 - 1 Mill. € für Sachschäden je Ereignis
8. Der Lieferant hat Busch spätestens bis zum Vertragsabschluß mitzuteilen, welche zusätzlichen Versicherungen mit Rücksicht auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrages zweckmäßigerweise abgeschlossen werden sollten.
9. Für den Fall, dass Busch ein Schaden entsteht, der durch eine der vorgenannten Versicherungen abgedeckt ist, tritt der Lieferant Busch hiermit die Ansprüche gegen die jeweilige Versicherung ab. Busch nimmt die Abtretung hiermit an und wird sich bei der jeweiligen Versicherung um deren Zustimmung bemühen. Gleiches gilt, soweit einem Dritten ein Schaden entsteht, der von Busch zu regulieren ist. Etwaige Ansprüche von Busch gegen den Lieferanten reduzieren sich entsprechend. Der Lieferant ist widerruflich ermächtigt, die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaften im eigenen Namen, aber für Rechnung Busch, geltend zu machen. Lieferant verpflichtet sich, Busch eine Kopie der kompletten Policen zur Verfügung zu stellen. Falls der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist Busch berechtigt, im Namen und auf Kosten des Lieferanten die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen und / oder die fälligen Prämien zu zahlen und die so entstandenen Kosten gegen Ansprüche des Lieferanten aufzurechnen.
10. Busch unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den in Abs. 6 genannten Deckungssummen. Für Sach- und Vermögensschäden haftet Busch nur im Rahmen dieser Betriebshaftpflichtversicherung. Für Personenschäden des Personals des Lieferanten haftet Busch im gesetzlichen Umfang. Busch kann vom Lieferanten Freistellung von derartigen Ansprüchen verlangen, soweit sie Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung von Busch übersteigen.

X. Software

Soweit im Lieferumfang des Lieferanten Software enthalten ist, wird Busch das alleinige und ausschließliche Recht eingeräumt, diese Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen.

**XI.
Gefahrübergang**

Die Sach- und die Gegenleistungsgefahr gehen mit der Ablieferung beim zu beliefern-
den Werk Busch auf Busch über.

**XII.
Geheimhaltung**

1. Beschreibungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Werk-
zeuge und sonstige Unterlagen jeglicher Art oder Fertigungsmittel, ebenso ver-
trauliche Angaben, die Busch dem Lieferanten zur Verfügung stellt, dürfen nur
mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Busch seitens des Lieferanten für
Lieferungen an Dritte verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
Ebenso darf Material, das nach von Busch entwickelten Vorlagen, Vorschriften
technischer Art, Zeichnungen, Spezifikationen usw. hergestellt wurde, nur nach
vorheriger schriftliche Zustimmung von Busch an Dritte geliefert werden. Der
Lieferant verpflichtet sich, alle mit dem Auftrag zusammenhängenden kaufmänn-
ischen und technischen Einzelheiten Dritten gegenüber geheim zu halten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, diese selbst übernommenen Verpflichtungen
sämtlichen mit der Abwicklung des Auftrages herangezogenen Personen und Un-
ternehmen in gleicher Weise aufzuerlegen.
3. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung mit ih-
rer Geschäftsverbindung werben.
4. Für jeden von ihm zu vertretenden Verstoß gegen Datenschutzvorschriften
oder getroffene Sicherheits-/Geheimhaltungsvereinbarungen zahlt der Lieferant
eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € (in Worten: Fünfzigtausend Euro)
an Busch, im Falle eines Verstoßes gegen Abs. 3 5.000,00 € (in Worten: fünf-
tausend Euro). Weitergehende Ansprüche bleiben – unter Anrechnung der
verwirkten Strafe als Mindestbetrag des Schadens – vorbehalten.

**XIII.
Schutzrechte**

1. Der Lieferant steht verschuldungsabhängig dafür ein, dass sein Gewerk /
Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist und keine sonstigen Rechte be-
stehen, die eine vertragliche Nutzung ganz oder teilweise ausschließen.

2. Der Lieferant übernimmt im Falle seiner Haftung gem. Abs. 1 die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechte an der Lieferung / Leistung geltend machen und verpflichtet sich, Busch und deren Abnehmer von Ansprüchen der betreffenden Schutz- oder Urheberrechtsinhaber freizustellen. Der Lieferant ist berechtigt und gegenüber Busch verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen.
3. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ihnen gegenüber die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht wird.
4. Der Lieferant hat Busch die Benutzung veröffentlichter oder unveröffentlichter eigener oder in Lizenz übernommener Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an dem Gewerk / Lieferstand anzuzeigen.
5. Wird die vertragliche Nutzung der Lieferung / Leistung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Lieferant im Falle seiner Haftung gem. Abs. 1 in einem Busch zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertragliche Leistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für Busch vertragsgemäß benutzt werden kann.
Gelingt es Lieferanten nicht, die Beeinträchtigung des Nutzungsrechtes in vorstehendem Sinne auszuräumen, ist Busch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, eine Herabsetzung der Vergütung (auch rückwirkend) bis zur Höhe der Gesamtvergütung oder aber Schadenersatz statt der ganzen oder einer Teilleistung zu verlangen.
6. Die Gewährleistungsfrist betreffend die Haftung des Lieferanten für Schutzrechte beträgt 36 Monate ab Ablieferung.

XIV.

Unvorhersehbare Ereignisse, Insolvenz

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstillegungen, Betriebsbeschränkungen, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen usw.), Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Busch für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Ansprüche der Parteien auf Vergütung oder Schadenersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt verzögerter Fertigstellung sind für die Dauer der Störung ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen, soweit möglich, den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Tritt nach Auftragserteilung in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt oder ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Lieferanten, ist Busch berechtigt, binnen einer Frist von 1 Monat vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt, sobald Busch von einem der vorgenannten Umstände Kenntnis erlangt.

XV.

Beistellung von Material durch Busch

1. Von Busch beigestelltes Material bleibt Eigentum von Busch und ist, solange es sich im Besitz des Lieferanten befindet, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für Busch zu versichern. Ziff. IX. Abs. 9 gilt entsprechend. Verpackungsmaterial von Busch ist in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzusenden, soweit es nicht zur Rücklieferung verwandt wird.
2. Von Busch beigestelltes Material hat der Lieferant, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, unverzüglich nach dem Empfang auf seine Mangelfreiheit zu untersuchen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen sind binnen 2 Wochen anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten Mängeln ab ihrer Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Werden Mängel festgestellt, darf das mangelhafte Material nicht im Sinne des nachstehenden Abs. 3 verwandt werden. Unterläßt der Lieferant die fristgerechte Anzeige und verwendet das Material gleichwohl im Sinne des Abs. 3, haftet er für den daraus entstehenden Schaden. Im Übrigen gelten die Beweislastverteilungsregeln des § 377 HGB.
3. Wird im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache hergestellt, so gilt Busch als Hersteller, wenn Busch einen der verarbeiteten oder umgebildeten Stoffe beigestellt hat. Werden bewegliche Sachen im Sinne des § 947 BGB miteinander verbunden oder im Sinne des § 948 miteinander vermischt oder vermengt und ist eine Sache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB als Hauptsache anzusehen, dann überträgt der Lieferant Busch – soweit es sich bei der Hauptsache nicht ohnehin um die von Busch beigestellte Sache handelt – gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB hiermit den Miteigentumsanteil zurück, der sich nach dem Verhältnisse des Wertes ergibt, den die von Busch beigestellte(n) Sache(n) zur Zeit der Verbindung hatte(n) und räumt Busch diesbezüglich nach § 868 BGB mittelbaren Besitz ein.

XVI.
Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält sämtliche maßgeblichen Absprachen zwischen den Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages infolge Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften nichtig sein oder - ganz oder zum Teil - werden, oder aus irgendwelchem Grunde zu Zweifel rechtlicher oder tatsächlicher Art Anlass geben, zieht dieser Umstand nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr dann als so gewollt zu verstehen und dementsprechend zu ergänzen bzw. neu zu erfassen, dass sie dem Willen der Vertragsparteien, wie er sich aus diesem Vertrag als Ganzem ergibt, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist und Termin), so tritt das der Regelung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an dessen Stelle.

Jede Vertragspartei kann von der anderen jederzeit deren für das Zustandekommen einer solchen Ersatzbestimmung erforderliche Mitwirkung verlangen. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist der vereinbarte Bestimmungsort bei dem zu beliefernden Werk Busch. Erfüllungsort für die Zahlung ist Bestwig.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Köln.
5. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung von Busch.
6. Im Sinne des Datenschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Busch Daten über den Lieferanten speichert und im Rahmen der Zusammenarbeit einsetzt.

Stand: 20.06.2006